



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: 32. Änderung des Flächennutzungsplans
 Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" und "Wald" in "Gewerbliche
 Baufläche" im Bereich "Bettenkamp III"
 (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs-
 planes Nr. 157 "Bettenkamp III")
 - Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und bestätigt ferner ihre auf Basis der Verwaltungsvorlage IX/851 v. 21.06.2017 am 13.07.2017 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Bettenkamp III“, wird in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung der Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB gefasst, die zugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das Planungsvorhaben „32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bettenkamp III“ beim Ortsteil Bad Fredeburg“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Sägewerksbetriebes wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 03.12.2015 gefassten Aufstellungsbeschlusses zur FNP-Änderung, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs-

planes Nr. 157 „Bettenkamp III“ durchgeführt wird, sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umfassend informiert.

Zum dezidierten Sachverhalt, dem bisherigen Verfahrensgang sowie den bisherigen Abwägungsentscheidungen wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen

- IX/422 vom 11.11.2015 (Aufstellungsbeschluss)
- IX/851 vom 21.06.2017 (Offenlagebeschluss)

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung der 32. FNP-Änderung im Zeitraum vom 18.04.2017 bis einschl. 18.05.2017 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erging am 06.04.2017.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2017 im gleichen Zeitraum.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch den Stadtrat am 13.07.2017 lag die Entwurfsfassung der 32. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschl. 03.11.2017, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 22.09.2017. Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 25.09.2017 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Parallel dazu erfolgte die Vorlage der Planentwurfsfassung der 32. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 25.09.2017.

Die **öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung der 32. FNP-Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigefügt**. Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>1.) Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 09.10.2017 Az. 310-11-05.001 u. 310-11-01.157</p> <hr/> <p>...gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung haben sich m.E. keine Änderungen ergeben. Es bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP Schmallenberg im Bereich „Bettenkamp III“ Ortsteil Bad Fredeburg, da die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung durch die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung bzw. zur ökologischen Aufwertung bestehender Waldflächen nach Einlassung des Vorhabenbetreibers kompensiert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Pächter/in sollten durch die Baubehörde veranlasst werden, einen förmlichen Umwandlungsantrag für Wald bei dem zuständigen Regionalforstamt Oberes Sauerland zu beantragen. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 157 „Bettenkamp III“ im Parallelverfahren wird sodann zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der enthaltenen Empfehlung zur Stellung eines Waldumwandlungsantrages wurde verwaltungsseitig bereits dergestalt Rechnung getragen, als diese Information an das vom Vorhabenträger eingeschaltete Büro weitergegeben wurde.</p>
<p>2.) LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 05.10.2017 Az. 2772rö17.eml</p> <hr/> <p>...Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegeri-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, dem gegebenen Hinweis war bereits in den zur Stellungnahme vorgelegten Rechnung getragen: im Rahmen der 32. FNP-Änderung findet sich der Hinweis in der Begründung, im Rahmen des Bebauungsplanes sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>scher Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“</p>	

Dem Feststellungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung **alle** im Verfahren eingegangenen, **abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen**.

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage IX/851 vom 21.06.2017 verwiesen**, die **im PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar ist und in der die abwägungsbedürftigen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB enthalten sind. Von einer erneuten expliziten Aufführung auch dieser Stellungnahmen und Abwägungen wird in Folge an dieser Stelle abgesehen. Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Feststellungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. VwVorlage nahe gelegt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist der FNP-Änderung ferner nach Abschluss des Verfahrens eine sog. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Gemeindeparlament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zur **32. FNP-Änderung** ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigefügt.